

Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

**Mag. Alexandra Lust**  
Sachbearbeiterin

[alexandra.lust@sozialministerium.at](mailto:alexandra.lust@sozialministerium.at)

+43 1 711 00-644166

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.600.624

Ihr Zeichen: 2020-0.582.298

## Patentanwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende Stellungnahme abzugeben:

Im Rahmen der gegenständlichen Novelle soll u.a. die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (VP-RL) für Vorschriften betreffend den Beruf des/der Patentanwalts/Patientenanwältin in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Hiezu darf auf den derzeit ebenfalls in Begutachtung befindlichen Entwurf des do. Ressorts eines Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetzes (VPG) hingewiesen werden, mit dem die angeführte EU-Richtlinie für den Bereich des Bundes als „horizontales“ Bundesgesetz umgesetzt werden soll.

In § 2 Abs. 3 Z 3 des VPG-Entwurfs wird klargestellt, dass zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten für jene Materien, für die der Bundesgesetzgeber gesonderte spezielle Vorschriften zur Umsetzung der VP-RL erlassen hat, dieses „horizontale“ Gesetz nicht anzuwenden ist. Dies betrifft beispielsweise die im Rahmen des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 19/2020, geschaffenen einschlägigen Regelungen der Rechtsanwaltsordnung und des Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Ebenso wären von dieser Ausschlussbestimmung auch die im vorliegenden Entwurf für den Beruf des/der Patentanwalts/Patentanwältin vorgeschlagenen einschlägigen Regelungen (§ 34a und § 35 Abs. 5) erfasst, sofern der sektorale Regelungsansatz im Patentanwaltsgesetz beibehalten werden sollte.

#### § 34a:

Durch den vorgeschlagenen § 34a soll offensichtlich die gesamte Richtlinie für Berufsausübungsvorschriften betreffend den Beruf des/der Patentanwalts/Patentanwältin umgesetzt werden.

Die vier Absätze des vorgeschlagenen § 34a enthalten Umsetzungsregelungen zu den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung (Art. 5, 6 und 7 Abs. 1 VP-RL), zu den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung (Art. 4 Abs. 1 bis 5 VP-RL), zu den Informations- und Mitwirkungspflichten (Art. 8) sowie zur Überwachung nach Erlassung (Art. 4 Abs. 6 VP-RL).

Was allerdings die Regelung des Inhalts und der Kriterien der durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung betrifft, so enthält der Entwurf keinerlei Vorgaben im Sinne der Kriterien und Anforderungen nach Art. 7 Abs. 2 bis 5 VP-RL.

Hiezu wird allerdings darauf hingewiesen, dass den EU-rechtlichen Grundsätzen zufolge der Verpflichtung zur Umsetzung der wesentlichen Inhalte einer Richtlinie in innerstaatliches Recht die ausdrückliche Implementierung der einzelnen Vorgaben der Richtlinie zu beinhalten hat. Selbst wenn in die vorgeschlagene Regelung ein Verweis auf die Richtlinie bzw. auf einzelne Bestimmungen der Richtlinie aufgenommen würde, würde dies den oben genannten Grundsätzen nicht Genüge tun.

Insbesondere die Festlegung des Inhalts und der Kriterien der durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung, die das Kernstück der gegenständlichen EU-Richtlinie darstellt, wäre in den Umsetzungsbestimmungen durch ein entsprechendes systematisches und nachvollziehbares Prüfschema vorzugeben, das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durch die für die Vorbereitung und Erlassung der entsprechenden Regelungen zuständigen Behörden und Organe in der Praxis vollziehbar ist.

Auf die diesbezüglichen Regelungen im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetzes darf hingewiesen werden.

Ebenso wäre auch der in Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 VP-RL geforderte Umsetzungshinweis auf die Richtlinie im Patentanwaltsgesetz zu verankern.

Darüber hinaus darf angeregt werden, auch die Erläuterungen zu § 34a dahingehend zu erweitern, dass die Umsetzung der einzelnen Bestimmungen der Richtlinie nachvollziehbar dargelegt wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrats ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 25. September 2020

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither